

Verordnung

Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts in dem Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moor

Verordnung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts in dem Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moor in den Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel am See und Schlehdorf.

vom 05.01.1993

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5.8.1992, Az. 820-8662-3/85 genehmigte Verordnung:

§ 1 SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Das Betreten des Wiesenbrütergebietes Loisach-Kochelsee-Moore in den Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel am See und Schlehdorf wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1830 ha.
- (2) Die Grenzen des Wiesenbrütergebietes ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 (Innenseite des Grenzstriches). Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 SCHUTZZWECK

Zweck der Verordnung ist der Schutz der wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit und die dazu notwendige Regelung des Erholungsverkehrs.

§ 3 VERBOTE

- (1) Das Betreten von Flächen der freien Natur im Wiesenbrütergebiet zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeden Jahres verboten. Dieses Verbot gilt nicht für
 1. den Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigten,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit nicht für Grundstücke im Rahmen staatlicher Förderprogramme Einzelvereinbarungen abgeschlossen sind,



3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, die Gewässerunterhaltung und Gewässerüberwachung,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrütergebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz- Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört insbesondere

8. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
9. Hunde freilaufen lassen,
10. zu reiten,
11. Ball zu spielen oder ähnliche sportliche Betätigungen,
12. das Fliegenlassen von Modellflugzeugen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. Feuer anzumachen oder zu betreiben.

§ 4 AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ist das Betreten der auf der Karte in § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Wege.

§ 5 BEFREIUNGEN

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erteilt.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro¹ belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro² belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro³ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁴

Bad Tölz, den 05.01.1993

Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen Dr. Huber, Landrat

¹Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

²Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 10.000 DM

³Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

⁴amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 09./10.01.1993